

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 22 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 2 Pluviose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

(Fortsetzung.)

Der Gesetzesvorschlag wird in Berathung genommen, und in folgender Abfassung angenommen:

Gesetzesvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — auf den Vorschlag des Volk. Raths, und in Erwägung, daß ohngeachtet das Gesetz vom 13ten Dec. m. 1800 über die Beziehung der Abgaben für das Jahr 1800, der Volk. Gewalt alle erforderlichen Maßregeln überläßt, welche zu deren Beziehung zu treffen sind, es dennoch nothwendig sey, daß eine gesetzliche Verfügung das Maximum der Strafen bestimme, welche auf die verschiedenen Übertretungsfälle

gegen den Betrug, oder die Nachlässigkeit der Steuerpflichtigen und der Beamten festzusetzen sind:

beschließt:

Der Volk. Rath ist bevollmächtigt, in Bestimmung der Strafen, welche er auf die Widerhandlungen gegen das Auflagengesetz vom 13. Dec. 1800, machen wird, bis auf nachstehende Grade zu gehen, und demnach folgende Strafen als Maximum festzusetzen:

1. Für die unterlassene Anzeige der Liegenschaften bey den mit der Verfertigung der Grundsteuerverzeichnisse beauftragten Behörden oder Stellen, so wie für die Nichtbezahlung der schuldigen Grundsteuer inner den zu bestimmenden Zeitfisten, nebst der gesetzlichen Abgabe annoch den einfachen Betrag dieser Grundsteuer.
- 2) Für die Uebertretungen, welche sich auf den Stempel und das Visa beziehen:
 - a. In Betreff des Stempels: die Ungültigkeit der Akte, welcher der vorgeschriebene Stempel mangelt, somit auch das Nichtannehmen derselben bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, und eine in gewissen Fällen fixe, und nicht über 10 Fr. gehende Strafe, oder zehnmal den Werth des Stempelpapiers, welches nach Vorschrift des Gesetzes hätte genommen werden sollen.
 - b. In Betreff des Visa: eine Buße von 10 p. Et. des Betrags, des zu visiren unterlassenen Schuldtitels; so wie auch die Nichtannahme eines solchen Titels bey Gerichten, öffentlichen Behörden oder einzelnen Beamten, bis und so lange diese Buße nicht wird bezahlt worden seyn.
 - c. In Betreff des Stempels auf Karten und Tarrockspiele: die Confisolation dieser Kartenspiele, und eine Buße von 20 Fr. für alle diejenigen, welche

nicht gestempelte Kartenspiele verkaufen, oder auf Vergütungen hin, zum Spielen überlassen würden; gegen diejenigen, welche sich einer solchen Widerhandlung schuldig machen sollten, soll eine Hausvisitation vorgenommen werden. Ferner ist das Einbringen und der Verkauf der im Auslande fabrikirten Karten und Tarrokspiele vom 1. Horn. 1801 an, unter Strafe der Confiskation, und einer Buße von 100 Fr. verboten.

3. Für die Uebertretungen, welche sich auf die Handels- und Gewerbspatenten beziehen.
 - a. In Betreff derjenigen, welche in der vorgeschriebenen Zeit ihr Patent nicht nehmen würden, über die gesetzliche Gebühr hinaus, annoch den 4fachen Betrag der Patentgebühr.
 - b. In Betreff derjenigen, welche ihre Angaben zu gering machen, und somit zu wenig bezahlen würden, nebst der gesetzlichen, annoch den doppelten Betrag der Patentgebühr.
4. Für die Uebertretungen und Verschagnisse bey der Getränksteuer, über deren Bezahlung hinaus, auch den 3fachen Betrag derselben, und sodann auch das Verbot des Verkaufs, und die Zuschließung der Wirthschaft für 1 Jahr.
5. Für die Uebertretungen des Gesetzes über die Luxusabgaben, die Bezahlung des 3fachen Betrags der Gebühr.
6. Für die Uebertretungen oder Verschagnisse bey der Handänderungsgebühr, über die Gebühr hinaus, annoch ein Strafgeld von gleichem Betrag.
7. Jeder mit dem Bezug der Auslagen von der Vollziehung beauftragte Beamte, welcher bey den verschiedenen Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Christi. 1800, sich Nachlässigkeit würde zu Schulden kommen lassen, soll das erstmal eine der Strafe des Uebertreters gleichkommende Buße erlegen, und bey der folgenden gleichen Widerhandlung, diese Buße doppelt bezahlen.
8. Wenn sich ein Bürger in Entrichtung der nemlichen Art von Abgaben wiederholter Uebertretungen oder Verschagnisse schuldig macht, so wird er das doppelte derjenigen Strafe bezahlen, zu welcher er das vorigemal verfallt worden ist.
9. Dem Volkli Rath wird die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes, nebst der näheren Entwicklung und bestimmten Festsetzung dieser Strafe, auf die verschiedenen Fälle, dahin angetragen, daß diesel-

ben immer nur im Verhältniß mit der Größe des Vergehens angewandt werden können.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Consigntisch gelegt wird:

B. G. Unterm 25. Aug. 1800 verlangten die Höfe Büchlisbäcker und Unterhöll, von ihrer alten Mutterkirche Bözzwil nach der ganz neulich und in Folge des Decrets vom 10. Januar 1799 errichteten Pfarr Waltenschwyl eingepfarrt zu werden: die Gründe für dieses Begehr waren von der Lokalität dieser Höfe hergenommen. Auf den Antrag der Unterrichtscommission wurden die Besindn. der Gemeinde Waltenschwyl sowohl als der Gemeinde Bözzwil über jenes Begehr durch die Vollziehung eingeholt. Diese sind unterm 10. Dec. dem Rath eingesandt worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

13.

Bericht und Besindn. der Finanzcommission, vom 8ten November, über die Handänderungsabgabe.

Ihr Ertrag wird auf Fr. 827,000 berechnet. Diese Auflage hatte nach dem vorigen Finanzsystem wirklich abgeworfen Fr. 148,000.

Diese Abgabe wird erhoben von allen Käufen und Täuschungen um Liegenschaften, und dann zweitens auch von allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer bestehen mögen; und überdem müssen alle diese Akten und die Testamente in den Distriktsgerichtsschreihäusern auf Kosten der Parteien einprotokolliert werden.

Für jene erste Art von Handänderung ist die Summe immerhin dieselbe und beträgt das 2 p. Et. entweder von der Kaufsumme oder von dem Nachtauschgeld; und wird inner 4 Monaten entrichtet.

Von Schenkungen und Erbschaften hingegen wird die Gebühr je nach der nähern oder weiteren Verwandtschaftsentfernung bezahlt, 1/2 p. Et. im ersten Grad der Seitenverwandtschaft und 5 p. Et. im vierten Grade. Weitere Grade oder unverwandte Personen werden mit dem 6 p. Et. belastet. 1)

Im Fall bey Verkäufen oder Schenkungen Leibren-

1) Nach dem der Vollziehung vorgelegten Projekt, bezahlte der 4te Grad 6 p. Et., und unverwandte Personen 10 p. Et.